

Anlage 1 Vertrag Vollstationäre Pflege / Kurzzeitpflege / Verhinderungspflege

VERZEICHNIS DER REGELLEISTUNGEN

Die Regelleistungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung (SGB XI, Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI, Rahmenvertrag gem. § 75 SGBXI für den Bereich vollstationäre Pflege, Leistungs- und Qualitätsmerkmale [LQM]). Bei Abweichungen des Regelleistungsverzeichnisses von den o.g. gesetzlichen Grundlagen gehen letztgenannte vor.

1. Raumangebot und Unterkunft

Gemeinschaftseinrichtungen

Die Einrichtung verfügt über folgende Gemeinschaftseinrichtungen und Räume, die von den Bewohnern genutzt werden können, soweit sie nicht durch Veranstaltungen der Einrichtung belegt sind:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Veranstaltungsraum• Speiseraum / Speisesaal• Aufenthaltsraum in allen Etagen mit Fernseher | <ul style="list-style-type: none">• Garten• Glasgang |
|--|---|

Leistungen der Unterkunft

Die Einrichtung bietet Unterkunft in dem/der im Heimvertrag näher bezeichneten Wohnplatz / Zimmer / Appartement / Wohnung.

Der Bewohner wird über dessen/deren Lage und Ausstattung sowie zugehörige Bereiche vor Vertragsabschluss informiert.

Der Wohnplatz / das Zimmer / Appartement / die Wohnung wird bei Neubelegung grundgereinigt und renoviert übergeben.

2. Regelleistungen der Hauswirtschaft und der Küche

Zimmerreinigung (je nach Vereinbarung in der LQM)

Die Reinigungsarbeiten in den Wohnerräumen erfolgen nach dem Reinigungsplan des Hauses. Sie werden in folgender Häufigkeit erbracht:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• 3 mal pro Woche
Bewohnerzimmer• 3 mal pro Woche
Bewohnernasszelle | <ul style="list-style-type: none">• Sichtreinigung bei Bedarf• 2 mal pro Jahr Fensterreinigung• 2 mal pro Jahr Gardinenreinigung |
|--|--|

Bei pflegebedingtem Bedarf werden weitere Reinigungen nicht zusätzlich berechnet

Wäscheversorgung

Reinigung der maschinenwaschbaren und trocknergeeigneten Wäsche:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• persönliche Leibwäsche und Kleidung | <ul style="list-style-type: none">• persönliche Flachwäsche |
|---|---|

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Transfer vom und zum Wohnbereich • Wäschekennzeichnung | <ul style="list-style-type: none"> • auf Wunsch bereitgestellte Wäsche: Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche, Bettzeug, Gardinen bzw. Vorhänge |
|---|--|

Getränke

Den Bewohnern wird an Getränken angeboten:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kaffee • Tee | <ul style="list-style-type: none"> • Tafelwasser • Fruchtsaftgetränk |
|---|--|

Verpflegungsangebot

Die Speisepläne werden in der Einrichtung sichtbar veröffentlicht. Allen Bewohnern werden folgende altengerechte Mahlzeiten angeboten:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Frühstück • Mittagessen • Nachmittagskaffee • Abendessen | <ul style="list-style-type: none"> • Zwischenmahl- und Spätzeiten bei Bedarf • besondere Diätkost im Rahmen der Möglichkeit nach ärztlicher Anordnung |
|---|---|

3. Regelleistungen der Pflege

Die Pflegeleistungen richten sich nach dem Pflegegrad, die der Medizinische Dienst der Krankenkassen (bzw. das ärztliche Gutachten) festgestellt hat, sowie nach der individuell erforderlichen Hilfe und Unterstützung, die von Pflegefachkräften ermittelt wird und den individuellen Maßnahmen, die in der Pflegeprozessplanung festgelegt werden. Die Pflege erfolgt nach dem allgemein anerkannten Stand der pflege- und medizinwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Dabei liegt beim Umfang der Leistungsaufwendungen der Fokus in den im Heimvertrag genannten sechs Bereichen (gem. § 14 Abs. 2 SGB XI) auf dem Erhalt der Selbständigkeit der pflegebedürftigen Person und Förderung ihrer vorhandenen Fähigkeiten oder Wiedererlangen verlorener Fähigkeiten.

In wie weit eine Person selbständig ist, wird in den Begutachtungs-Richtlinien – BRi, Stand: 15.04.2016, wie folgt definiert:

Als **selbständig** wird eine Person betrachtet, wenn sie die Aktivität ohne eine Pflegeperson durchführen kann. Das gilt auch, wenn sie Hilfsmittel benötigt oder die Tätigkeit nur langsam ausführen kann.

Als **überwiegend selbständig** gilt eine Person, wenn sie den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen kann und für die Pflegeperson nur ein geringer, mäßiger Aufwand entsteht. Überwiegend selbständig ist eine Person also dann, wenn lediglich Hilfestellungen durch die Pflegeperson erforderlich sind wie z.B.:

Das Zurechtlegen oder Richten von Utensilien durch die Pflegeperson.

Das Auffordern oder Anstoß geben durch die Pflegeperson, um eine Tätigkeit überwiegend selbständig zu verrichten und damit verbundene stellenweise Kontrolle der sicheren und richtigen Durchführung, sowie punktuelle Übernahme von Teilhandlungen durch die Pflegeperson.

Ebenso zählt die Anwesenheit der Pflegeperson, die aus reinen Sicherheitsgründen wegen z.B. Sturzgefahr, Krampfanfällen, etc. benötigt wird, zur überwiegenden Selbständigkeit.

Als **überwiegend unselbständig** gilt eine Person, wenn die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchgeführt werden kann, aber eine Beteiligung möglich ist. Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwändige Motivation durch die Pflegeperson auch während der Aktivität voraus oder Teilschritte der Handlung müssen von der Pflegeperson übernommen werden. Das Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

Als **unselbständig** gilt eine Person wenn kaum oder keine eigenen Ressourcen mehr vorhanden sind. Das bedeutet, die Aktivität kann in der Regel nicht selbständig durchgeführt beziehungsweise gesteuert werden - auch nicht in Teilen. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen nicht aus.

Pflege-Expertenstandard

Anwendung des aktuellen nationalen Pflege-Expertenstandards.

Medizinische Behandlungspflege

soweit aufgrund gesetzlicher Vorgaben Bestandteil der stationären Pflege.

Pflegeplanung und -dokumentation

Pflegeprozessplanung und -beratung durch Pflegefachkräfte, Dokumentation von Leistungen der Pflege und Betreuung, sowie med. Behandlungspflege.

4. Regelleistungen der sozialen Betreuung

Regelleistungen der sozialen Betreuung sind:

- Informationen über die Leistungsangebote vor Einzug
- Angebote zur Entwicklung von Begnungen
- Förderung der musischen und kreativen Ausdrucksformen
- Kulturelle und jahreszeitliche Veranstaltungen
- Herstellen von Kontakten zu anderen Heimbewohnern, der Bewohnervertretung bzw. Heimfürsprecher/in
- Herstellen von Kontakten zum sozialen Umfeld der Einrichtung und zu ehrenamtlichen Helfern
- Unterstützung der Bewohnervertretung bzw. Bewohnerfürsprecher/in
- Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten (z.B. Getränkelieferung)
- Vermittlung von Friseur und Fußpflege
- Beratung und Begleitung in persönlichen Lebenssituationen
- Begleitung im Sterben, bei Tod und Trauer

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

gemäß §§ 28a Abs.1 Nr. 6 und 43b SGB XI, § 53c SGB XI

- Malen und Basteln

- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, Musizieren, Singen
- Brett- und Kartenspiele

- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben anschauen

5. Regelleistungen der seelsorgerischen und religiösen Begleitung

Die Einrichtung respektiert die religiöse Grundhaltung jedes Bewohners. Hierzu gestaltet und vermittelt die Einrichtung folgende Angebote:

- Unterstützung ehrenamtlicher Dienste
- Feier regelmäßiger Gottesdienste
- Organisation eines Angebotes von seelsorglicher Begleitung
- Zusammenarbeit mit den Kirchen vor Ort
- Zusammenarbeit mit Seelsorgern/innen aller christlichen Konfessionen
- Empfang von Sakramenten
- Begleitung in der letzten Lebensphase
- Gestaltung des Hauses nach Festen im Kirchenjahr

6. Regelleistungen der Verwaltung

Information und Beratung

- Beratung bei der Kostenabrechnung

- Organisation und Planung von Besuchen bei Ämtern und Behörden

Kommunikation

- Entgegennahme u. Weiterleitung von Telefongesprächen

- Entgegennahme und Weiterleitung von Postsendungen

7. Regelleistungen der Haustechnik

Wartung und Instandhaltung von:

- hauseigenem Inventar
- hauseigenen Außenanlagen und Verkehrsflächen
- Gemeinschaftsräumen

- technischen Anlagen des Hauses
- Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten am und im Gebäude